Hauptsatzung der Stadt Wittichenau

Diese Lesefassung berücksichtigt:

- 1. die am 24.03.2010 vom Stadtrat beschlossene <u>Hauptsatzung</u>, ausgefertigt am 29.03.2010, (veröffentlicht im Amtsblatt 8/10 vom 23.04.2010; in Kraft getreten am 24.04.2010),
- 2. die am 23.06.2010 vom Stadtrat beschlossene <u>1. Änderungssatzung</u>, ausgefertigt am 24.06.2010, (veröffentlicht im Amtsblatt 14/10 vom 16.07.2010; in Kraft getreten am 17.07.2010),
- 3. die am 09.09.2015 vom Stadtrat beschlossene <u>2. Änderungssatzung</u>, ausgefertigt am 11.09.2015, (veröffentlicht im Amtsblatt 19/15 vom 18.09.2015; in Kraft getreten am 19.09.2015),
- 4. die am 28.02.2018 vom Stadtrat beschlossene <u>3. Änderungssatzung</u>, ausgefertigt am 02.03.2018, (veröffentlicht im Amtsblatt 05/18 vom 09.03.2018; in Kraft getreten am 10.03.2018),
- 5. die am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossene <u>4. Änderungssatzung</u>, ausgefertigt am 12.04.2019, (veröffentlicht im Amtsblatt 08/19 vom 18.04.2019; in Kraft getreten am 19.04.2019).
- 6. die am 21.09.2022 vom Stadtrat beschlossene <u>5. Änderungssatzung</u>, ausgefertigt am 22.09.2022, (veröffentlicht im Amtsblatt 19/22 vom 07.10.2022; in Kraft getreten am 08.10.2022).

Rechtsgrundlage:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

§ 1 Status und Struktur der Stadt Wittichenau

- Die Stadt Wittichenau ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bautzen mit dem Status eines Grundzentrums.
 Durch ihre Lage im sorbischen Siedlungsgebiet ist sie eine zweisprachige Gemeinde.
- (2) Der Ort Wittichenau wurde erstmals 1248 urkundlich erwähnt; die erste urkundliche Erwähnung als Stadt datiert aus dem Jahre 1286.
- (3) Zur Stadt Wittichenau gehören neben dem ursprünglichen Stadtgebiet die Ortsteile:
 - Neudorf (eingemeindet 1950), - Brischko (eingemeindet 1956), - Keula (eingemeindet 1980), - Sollschwitz (eingemeindet 1994), - Hoske (eingemeindet 1994), - Rachlau (eingemeindet 1994), - Kotten (eingemeindet 1994), - Saalau (eingemeindet 1994), - Dubrina (eingemeindet 1994), - Maukendorf (eingemeindet 1994), - Spohla (eingemeindet 1995).

§ 2 Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Wittichenau führt ein Stadtwappen. Dieses zeigt auf goldenem Untergrund die Mutter Gottes in weißem Kleid und blauem Obergewand mit dem Kind auf dem linken Arm und dem Zepter in der Rechten, stehend auf einem silbernen Halbmond, dessen Spitzen mit je drei silbernen Rosen besetzt sind.
- (2) Die Stadtfarben sind Blau Weiß.
- (3) Das Stadtsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wittichenau Město Kulow Der Bürgermeister".

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Beschließender Ausschuss des Stadtrats ist der Vergabeausschuss.
- (2) Beratende Ausschüsse des Stadtrats sind der Technische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss. Die beratenden Ausschüsse werden vom Bürgermeister geleitet, soweit sie nicht gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO den Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat obliegt, sollen von den beratenden Ausschüssen innerhalb ihrer Zuständigkeit vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Die Anzahl der Stadträte in den durch die Hauptsatzung geregelten ständigen Ausschüssen wird

wie folgt festgelegt: Technischer Ausschuss 8 Stadträte

Verwaltungsausschuss 8 Stadträte Vergabeausschuss 7 Stadträte

Bleiben nach einer Stadtratswahl ein oder mehrere Sitze im Stadtrat unbesetzt, so wird die Anzahl der Sitze im Technischen Ausschuss und/oder im Verwaltungsausschuss so reduziert, dass die Summe der Sitze in diesen beiden beratenden Ausschüssen der Anzahl der im Stadtrat besetzten Sitze entspricht. Soweit der Vorsitz eines Ausschusses vom Bürgermeister ausgeübt wird, ist er

Soweit der Vorsitz eines Ausschusses vom Bürgermeister ausgeübt wird, ist er zusätzliches Ausschussmitglied.

(5) Die Stellvertreter der Mitglieder der Ausschüsse sind persönliche Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses

Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im städtischen Haushalt, wenn deren Wert (netto) im Einzelfall zwischen 25.000 € und 300.000 € liegt, und im Eigenbetrieb Abwasser, wenn deren Wert (netto) im Einzelfall über 13.000 € liegt.

Darüber hinaus entscheidet der Vergabeausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; ausgenommen solche, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen.

§ 7 Zuständigkeitsbereiche der beratenden Ausschüsse

Die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.Technischer Ausschuss:

- Bauleitplanung und Bauwesen
- Ver- und Entsorgung
- Straßen- und Verkehrswesen
- Liegenschaftsverwaltung
- Gewerbeangelegenheiten
- technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und gemeindeeigener Gebäude
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

2. Verwaltungsausschuss:

- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Schule, Kindertagesstätten
- Kultur, Jugend, Fremdenverkehr
- Soziales, Gesundheit
- Ordnung und Sicherheit, Marktwesen
- Feuerwehrwesen
- Katastrophen- und Zivilschutz
- Jagdwesen
- Finanz- und Haushaltswirtschaft
- Abgabenangelegenheiten

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Lesefassung (Stand: 08.10.2022)

- (2) Dem Bürgermeister werden vom Stadtrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € (netto) im Einzelfall,
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 - 3. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Ausnahme der Amtsleiter,
 - 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 2.000 €,
 - 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 - 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 10. die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB,
 - 11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen,
 - 12. die Umschuldung oder Verlängerung von Krediten der Stadt und des Eigenbetriebs Abwasser bei Ablauf der Zinsbindung nach der Einholung von mehreren vergleichbaren Angeboten.

§ 10 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:
 - Sollschwitz.
 - Kotten,
 - Saalau,
 - Hoske,
 - Rachlau,
 - Dubring,
 - Maukendorf,
 - Spohla.
 - Keula.
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt, der den ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschafts-rates bestellt.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(siehe Präambel)